



Satzung

In der Fassung des Beschlusses der
Hauptversammlung vom 19. Mai 2016

**OESTERREICHISCHE
KONTROLLBANK AG**

CeKB 

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma: Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
- (2) Die Verwendung einer Übersetzung dieses Firmenwortlautes in jede andere lebende Sprache ist nach der Eintragung im Firmenbuch zulässig.
- (3) Ihr Sitz befindet sich in Wien.
- (4) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
- (5) Die Gesellschaft ist ein Dienstleistungsunternehmen der österreichischen Kreditwirtschaft. Sie ist eine Spezialbank und erbringt überwiegend Services für die Exportwirtschaft. Dabei ist die Gesellschaft insbesondere in der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften sowie als Auftragnehmerin der Republik Österreich tätig. Weiters werden Dienstleistungen für den Kapitalmarkt erbracht.
- (6) Die in der Satzung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - (a) der Betrieb der in § 2 Abs. 2 genannten Bankgeschäfte im In- und Ausland, insbesondere die Pflege des Geld- und Wertpapier-Giroverkehrs für Kreditinstitute durch
 1. Übernahme von Geldern und Vermittlung des Giroverkehrs zwischen Girokontoinhabern;
 2. Übernahme von Wertpapieren zur Verwahrung von den Girokontoinhabern und Vermittlung des Giroeffektenverkehrs;
 3. Abwicklung des außerbörslichen Handels;
 4. Abwicklung von Börsengeschäften;
 5. Ausgabe von Teilschuldverschreibungen.
 - (b) die Mitwirkung bei der Errichtung, Erwerbung, Umwandlung, Verschmelzung, Sanierung und Abwicklung von Unternehmungen, insbesondere auch die Tätigkeit als Treuhänder, Abwickler, Aufsichtsperson, Ausgleichs- oder Masseverwalter;
 - (c) die Durchführung von sonstigen Treuhandgeschäften sowie von Konsortialgeschäften, insbesondere solchen von Kreditinstituten mit dem Staat oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Fonds); weiters die Durchführung von Kommissionsgeschäften für die öffentliche Hand und die Durchführung von Leasinggeschäften;
 - (d) der Handel auf eigene oder fremde Rechnung durch Spotgeschäfte mit Energieträgern wie Strom, Gas, Öl und Kohle und die Abwicklung solcher Geschäfte.

(2) Gegenstand des Unternehmens gemäß Bankwesengesetz ist:

1. die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage, eingeschränkt auf die Entgegennahme fremder Gelder auf Konten, soweit dies zur Durchführung anderer Geschäfte erforderlich ist (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG);
2. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 BWG);
3. der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 BWG);
4. der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 BWG);
5. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 BWG);
6. die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks (§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG);
7.
 - A) der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
 - a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
 - b) Geldmarktinstrumenten;
 - c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
 - d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps");
 - e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
 - f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten, sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt (§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG);
 - B) der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007 (§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG);
8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 BWG);
9. die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 BWG);
10. die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 BWG);
11. die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 11 BWG);
12. der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 16 BWG);
13. der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt (§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG);

14. die Vermittlung von Geschäften nach

- a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
- b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
- d) Z 8 (§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG);

sowie die Geschäfte, zu denen jedes Kreditinstitut oder die Gesellschaft im Besonderen von Gesetzes wegen berechtigt ist.

(3) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art sowie zum Abschluss von Interessensgemeinschaftsverträgen.

(4) Die Gesellschaft ist weiters berechtigt, Dienstleistungen der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik (ausgenommen den Wirtschaftstreuhändern vorbehaltene Tätigkeiten), der Marktforschung und der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation sowie als Auskunftsei über Kreditverhältnisse zu erbringen.

§ 3

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend vorgesehen, in der „Wiener Zeitung“.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 130,000.000,– (Euro einhundertdreißig Millionen).
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 880.000 (achthundertachtzigtausend) Stückaktien zerlegt.

§ 5

- (1) Die Aktien lauten auf Namen.
- (2) Der Eigentumsübergang von Aktien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Erbgang, Verschmelzung u.dgl.m.) unterliegt keiner Beschränkung. Im Übrigen bedarf die Eigentumsübertragung von Aktien der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat darf die Zustimmung nur erteilen, wenn ihm dargetan wird, dass die zu veräußernden Aktien vorerst den verbleibenden Aktionären zu denselben Bedingungen zur Erwerbung angeboten worden sind und dieses Angebot von den Aktionären oder einzelnen Aktionären nicht binnen vier Wochen angenommen worden ist.

§ 6

Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

III. Der Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann die Verteilung der Geschäfte bestimmen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 8

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Prokuristen vertreten werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Z 12 BWG kann eine Einzelvertretungsmacht für Geschäftsleiter (Vorstandsmitglieder) oder eine Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbereich nicht erteilt werden.

§ 9

Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit im Vorstand seine Stimme den Ausschlag.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens fünfzehn Mitgliedern.
- (2) Wenn von der Hauptversammlung nichts anderes bestimmt wird, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die längste gesetzlich zulässige Dauer.
- (3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Wahlzeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Hauptversammlung, in welcher die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt.

§ 11

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Funktionsperioden des Vorsitzenden und jedes Stellvertreters enden, falls sich aus ihren Wahlen keine anderen Zeitpunkte ergeben, mit dem Ablauf der jeweiligen Periode, für die sie in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, so ist in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung mit einer Neuwahl vorzugehen.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Brief- oder elektronischen Adresse schriftlich oder per E-Mail eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.
- (3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung oder Abstimmung per Telefax zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. In diesem Falle gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 13

Die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, bestimmt der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit sich die Zustimmungspflicht nicht aus dem Gesetz ergibt.

§ 14

(1) Der Aufsichtsrat hat gemäß § 92 Abs. 4a AktG einen Prüfungsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss hat zumindest zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten.

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat befugt, aus seiner Mitte weitere Ausschüsse zu bilden, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

Die Bestimmungen des § 12 gelten auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder angehören, ist bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder gegeben.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter abgegeben.

§ 15

Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen ermächtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 16

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung (§ 24, Punkt b).

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, eine D&O Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder zu marktüblichen Konditionen abzuschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 17

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Gewinnverteilung und gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 18

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand einberufen. Sie findet in Wien statt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist mindestens 28 Tage vor dem Tag der Versammlung, die außerordentliche Hauptversammlung mindestens 21 Tage vorher bekannt zu machen.

(3) Die Hauptversammlung kann mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.

(4) Ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung sind folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen:

1. Die Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrats bzw. gegebenenfalls nur des Aufsichtsrats zu den Tagesordnungspunkten, außer die Hauptversammlung ist gemäß § 105 Abs. 3 oder Abs. 4 AktG einberufen oder ein Punkt gemäß § 109 AktG auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Gegebenenfalls Erklärungen der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Darüber hinaus jede für die Aktionäre bestimmte Erläuterung oder Begründung zu einem Tagesordnungspunkt.

2. Im Fall der ordentlichen Hauptversammlung der Jahresabschluss mit dem Lagebericht, der Konzernabschluss mit dem Konzernlagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG.

3. Wenn die Hauptversammlung über die Zustimmung zu einem Vertrag beschließen soll, der Entwurf des Vertrags oder dessen wesentlichen Inhalt.

4. Alle sonstigen Berichte und Unterlagen, die der Hauptversammlung vorzulegen sind.

(5) Das Recht der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch der Gesellschaft jeweils zu Beginn der Versammlung. Die Aktionäre haben sich spätestens drei Werktage vor der Versammlung in Textform bei der Gesellschaft anzumelden (es gilt der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft).

§ 19

Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 20

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende (Stellvertreter) des Aufsichtsrates. Ist keiner dieser erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

§ 21

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 22

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr endet mit dem der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden Ende des Kalenderjahres.

§ 23

Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 24

Der Bilanzgewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen einschließlich der Einstellung in die gesetzliche Rücklage ergibt, wird wie folgt verteilt:

- a) zunächst erhalten die Aktionäre als Gewinnanteil entsprechend ihrem Anteil an der Gesellschaft bis zu vier Prozent des in Stückaktien zerlegten Grundkapitals;
- b) aus dem verbleibenden Bilanzgewinn erhält der Aufsichtsrat nach Absetzung der aufgelösten Rücklagen eine Gewinnbeteiligung;
- c) der Rest wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.

§ 25

Gewinnanteile der Aktionäre, die binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Gesellschaft.

VII. Besondere Bestimmungen für die Ausgabe fundierter Teilschuldverschreibungen

§ 26

Zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) der Teilschuldverschreibungen können als Deckungsfonds bestellt werden:

- a) Forderungen der Gesellschaft gegen die Republik Österreich;
- b) Forderungen der Gesellschaft gegen in- und ausländische Unternehmungen, soweit sie durch die Republik Österreich verbürgt oder garantiert sind;
- c) mündelsichere Wertpapiere;
- d) Bargeld.

Die Summe der auszugebenden Teilschuldverschreibungen darf nie die Höhe der in den Deckungsfonds eingebrachten Deckungswerte übersteigen.

§ 27

(1) Die zur vorzugsweisen Deckung der Teilschuldverschreibungen bestimmten Deckungswerte (§ 26) sind als Kautions für die Befriedigung der Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen bestimmt.

(2) Die Deckungswerte sind in einem gesonderten Verzeichnis (Deckungsfondsregister) festzuhalten.

(3) Soweit es sich um Wertpapiere oder um Bargeld handelt, sind die Deckungswerte unter Mitsperre des Regierungskommissärs vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abgesondert zu verwahren. Soweit es sich um Forderungen handelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Schuldner anzuzeigen, dass die gegen ihn gerichtete Forderung als Deckungswert dient.

(4) Für die Überprüfung der Verpflichtung der Gesellschaft gemäß § 26 wird ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind ausschließlich mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.

(5) Gläubiger aus diesen Teilschuldverschreibungen werden vorzugsweise aus diesen Deckungswerten im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 27.12.1905, RGBI.Nr. 213, befriedigt.

§ 28

Über den Deckungsfonds sowie die Gebarung mit Teilschuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.



Oesterreichische Kontrollbank AG

1011 Wien
Am Hof 4, Strauchgasse 3
Tel. +43 1 531 27-0
Fax. +43 1 531 27-5262
info@oekb.at
www.oekb.at

**OESTERREICHISCHE
KONTROLLBANK AG**